jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/22 91/10/0084

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1993

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §37 Abs1;
ForstG 1975 §37 Abs3;
ForstG 1975 §37 Abs4;

Rechtssatz

Die Bestimmungen in Regulierungsurkunden genießen Vorrang vor dem Weiderecht des§ 37 Abs 3 ForstG 1975. Dieser Vorrang besteht unabhängig davon, ob durch die Waldweide Schaden angerichtet werden kann oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991100084.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at